

Grundsatzbeschluss	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.05.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0383/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.06.2018	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.06.2018	BV Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
20.06.2018	Sportausschuss	Entgegennahme o. B.
21.06.2018	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Entgegennahme o. B.
26.06.2018	BV Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
04.07.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neubau einer 6-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder auf dem Grundstück Löhlerlen / Ecke Hannoverstr.		

Grund der Vorlage

Einholung einer Ratsentscheidung gem. § 41 (1) L Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag

1. Der Grundsatzbeschluss VO/2036/15 wird aufgehoben.
2. Die Errichtung einer 6-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder auf dem Grundstück der Tennisplätze Löhlerlen/Ecke Hannoverstr. wird beschlossen.
3. Das Gebäudemanagement wird beauftragt, die Machbarkeit einer entsprechenden Bebauung zu prüfen und zu planen, sowie die Baukosten zu ermitteln.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Mit VO/2036/15 hat der Rat der Stadt Wuppertal am 07.06.2016 beschlossen, dass auf einem Teilstück des Sportplatzes Am Eckstein eine städt. Tageseinrichtung für Kinder errichtet werden soll.

Hierzu war die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das erforderliche Verfahren wurde eingeleitet, ist jedoch noch nicht beendet.

Zwischenzeitlich hat die Tennisabteilung des NTV die Nutzung der Tennisplätze auf dem Grundstück Löherlen/Ecke Hannoverstr. aufgegeben. In Abstimmung mit dem Sportamt steht diese Fläche grundsätzlich zur Bebauung mit einer 6-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung.

Für die Bebauung des Grundstücks Löherlen/Ecke Hannoverstr. ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich.

Weiterhin steht durch die Lage der neuen Einrichtung auf den ehemaligen Tennisplätzen auf dem Sportplatz eine größere Fläche für die Vermarktung für Wohnbebauung zur Verfügung.